

# Auflagen für Trauerfeiern und Beisetzungen



Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach der Corona-Verordnung:

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3, Absatz 1, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen erlassen.

Bitte beachten Sie daher die weiteren beziehungsweise aktuellen Vorschriften zur Desinfektion, zu Körperkontakten und zur Verwendung von Gegenständen durch mehrere Personen in der Verordnung.

Grundvoraussetzung zur Öffnung der Trauerhallen für Abschiedszeremonien ist die Einhaltung strenger Auflagen der durch die Landesregierung Baden-Württemberg erlassenen Verordnungen und Vorgaben in der jeweils aktuellen Form.

Es können weiterhin Trauerfeiern in unserer Trauerhalle stattfinden.

→ Bitte achten Sie auf die strikte Einhaltung der Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Trauerfeier außer Betracht.

→ Eine Ausweitung der vorgegebenen Höchstteilnehmerzahl ist nicht möglich.

→ Ab dem Betreten der Trauerhalle bis zum Erreichen des Sitzplatzes MUSS eine Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise ein gleichwertiger Schutz getragen werden. Dieser ist von den Teilnehmenden an der Trauerfeier selbst mitzubringen.

→ Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während der Trauerfeier abgesetzt werden.

→ Nach Beendigung der Trauerfeier in der Trauerhalle und dem Verlassen des Sitzplatzes ist diese wieder bis zum Erreichen des Ausgangs zu tragen.

→ Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies bei Betreten der Halle durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

→ Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 3, Absatz 2, Nr. 1 / Mund-Nasen-Bedeckung).

→ Die Trauerhalle ist mit der zulässigen Anzahl bestuhlt. Alle Stühle stehen im Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern. Die Bestuhlung darf grundsätzlich nicht verändert und keinesfalls erweitert werden. Zusätzliche Stehplätze stehen in der Trauerhalle nicht zur Verfügung.

→ Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette muss sich jeder Teilnehmer mit desinfizierten Händen in die Erfassungsliste eintragen. Handdesinfektionsmittel werden durch die Gemeinde Ketsch gestellt. In der angrenzenden WC-Anlage besteht ausreichend Möglichkeit, die Hände zu waschen. Die Teilnehmerliste umfasst folgende Daten: Vorname, Nachname, Anschrift, möglichst Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Daten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen gespeichert und anschließend gelöscht.

→ Nach jeder Trauerfeier erfolgt durch das Friedhofspersonal eine ausreichende Lüftung der Innenräume sowie eine Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.

→ Die Zugangstüren zu der Trauerhalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet. Somit wird für ausreichend Frischluftzufuhr beziehungsweise für einen Austausch der Innenraumluft gesorgt.

→ Beim Betreten und Verlassen der Trauerhalle ist ebenfalls der gebotene Mindestabstand zu wahren. Zutritt und Austritt erfolgt einzeln. Eingang und Ausgang sind entsprechend der Kennzeichnung zu nutzen. Die Empore darf – mit Ausnahme des Organisten beziehungsweise des Bestatters zur Bedienung der Musikanlage – nicht genutzt werden.

→ Beim Kondolenzzug von der Trauerhalle an die Grabstätte sowie für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel ist der Mindestabstand einzuhalten. Beim anschließenden Trauerzug an die Grabstätte und während der Beisetzung des Verstorbenen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch zum Schutz anderer dringend empfohlen. Ein

Mindestabstand von 5 Metern zwischen der Trauergemeinde und den Friedhofsmitarbeitern, die den Sarg oder die Urne tragen und beisetzen, ist zu deren Schutz unbedingt einzuhalten.

→ Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9, Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

→ Die Benutzung des Weihwasserständers, die Schale mit Blüten sowie das symbolische Schöpfelchen Erde, welches die Trauergäste gewöhnlich in das Grab werfen, sowie andere Gegenstände, die von mehreren Personen benutzt werden, bleiben nach wie vor untersagt. Dies ist ausschließlich dem Pfarrer / Geistlichen vorbehalten.

→ Vor der Bestattung ist eine persönliche Abschiedsnahme am Verstorbenen mit jeweils 1 Person nach vorheriger Terminvereinbarung durchführbar. Bei infektiösen Leichen ist eine Aufbahrung mit den Hygienevorschriften nicht vereinbar. Der Sarg muss demnach verschlossen bleiben.

→ Im Falle des Erreichens der Pandemiestufe einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner gilt: Für Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen ist die Zahl der Teilnehmer auf 100 Personen begrenzt.

Die derzeit allgemein gültigen Hygienevorschriften gelten uneingeschränkt weiter.